

Satzung
(zu §§ 59 ff. AO)
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts

§ 1

Die Verbandsgemeinde Wirges verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), dem Kommunalen Kinderhort ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kinderhortes.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Wirges ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

56422 Wirges, 17.02.2003
Ausgefertigt:

Michael Ortseifen
Bürgermeister